

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Avacon Netz GmbH, Ohrleber Weg 5, 38364 Schöningen Datum Schreiben: 11.11.2019		
Sehr geehrte Damen und Herren. die uns von Ihnen mit Schreiben vom 19.10.2019 übersandten Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterwieck haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft. Da durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes evtl. Anlagenerweiterungen unsererseits nötig werden. bitten wir Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen. Ferner gehen wir davon aus, dass der Fortbestand der im ausgewiesenen Gebiet vorhandenen Netzanlagen gesichert ist. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen. Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung. Freundliche Grüße i.V. Ralf Eggers i.A. Stefan Joller	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Avacon wird selbstverständlich auch zu auf die Änderung des FNP folgenden Planungsschritten beteiligt werden. Eine Gefährdung des Fortbestands von im Plangebiet vorhandenen Netzanlagen infolge der Planung ist nicht erkennbar. Aus den genannten Gründen ist eine Anpassung der Planung nicht erforderlich. – kein Beschluss erforderlich	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard Wagner Straße 9, 06114 Halle, Datum Schreiben: 05.11.2019		
Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Das LDA hat zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege bereits mit Schreiben vom 11.02.2019 eine Stellungnahme zum o.g. Vorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen (Begründung, S. 37f.; Umweltbericht, S. 33, 37ff.) berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olaf Kürbis Gebietsreferent	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da gem. nebenstehender Stellungnahme die Belange der archäologischen Denkmalpflege berücksichtigt wurden, sind keine weiteren diesbezüglichen Anpassungen der Planung notwendig. – kein Beschluss erforderlich	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt Datum Schreiben: 07.11.2019		
Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung, Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: • F-Planentwurf Stand 09.07.2019 • Begründung zum F-Planentwurf Stand 09.07.2019 Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange Stellung. FD Kreisentwicklung/-planung Raumordnung, Kreisentwicklung Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Einwände zu der nunmehr vorgelegten 1. Änderung. Der Bedarfsnachweis zu der Teilflächenänderung in der Ortschaft Dardesheim wurde zwischenzeitlich erbracht. Redaktioneller Hinweis: Pkt. 6.2 (Seite 27) der Begründung zum Plan ist zu aktualisieren. Mit der Rechtskraft des Sachlichen Teilplanes (STP) Zentralörtliche Gliederung wurden die Festsetzungen im Pkt. 4,2 des REP Harz aufgehoben und durch die Festsetzungen im STP ersetzt. Pkt. 4.2 des REP Harz besteht daher faktisch nicht mehr, Bitte auch die Ausführungen unter „Teilbereich Wernigeröder Tor, Dardesheim" auf Seite 27 entsprechend aktualisieren, Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Die immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen wurden im vorliegenden Planentwurf umfassend berücksichtigt. Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben. 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. 2. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Demnach sind keine weiteren Anpassungen der Planung notwendig. Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen bzw. die Begründung redaktionell angepasst. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Demnach sind weitere Anpassungen der Planung nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben bauordnungsrechtliche Vorgaben sowie damit verbundene Regelungen. Diese Vorgaben und Regelungen sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes. Grundsätzlich stellt der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung gem. § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwick-	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. 3. Erforderliche Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen. Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf. Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schaden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2016 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Bau- lastträger Kreisstraßen <u>1. Änderungsbereich "Wernigeröder Tor" Dardesheim</u> Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im Anschluss der durchgängig im Zusammenhang bebauten Ortslage von Dardesheim. Vorgesehen ist, die Fläche für eine Seniorenwohnanlage vorzuhalten.	lung des Gemeindegebietes in Grundzügen dar. Die genannten Vorgaben und Regelungen sind für die Grundzüge der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nicht von Bedeutung. Der Hinweis findet daher keinen Eingang in die Planung. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Demnach sind weitere Anpassungen der Planung nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits in der Begründung, Pkt. 17, enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung hat er	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Das Plangebiet soll an die K 1334 direkt angeschlossen werden. Im vorliegenden Fall ist die Lage des OD - Steins zu beachten. Für außerhalb der OD gelten die Anbaubeschränkungen entlang der Kreisstraße. Es dürfen bis 20 m, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn längs der Landes- oder Kreisstraßen, Hochbauten nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrGLSA und § 24 Abs. 1 Nr. 2 mit baulichen Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Nach § 24 Abs. 2 bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Ebenso bedürfen bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert: oder anders genutzt werden sollen, die Zustimmung der Straßenbaubehörde, Sollte der Anschluss an die Kreisstraße außerhalb der ÖD erfolgen, wäre möglicherweise eine Versetzung des OD-Steins in Betracht zu ziehen.	jedoch keine Bedeutung. Er ist in nachfolgenden Planungsschritten (z.B. verbindliche Bauleitplanung, Ausführungsplanung) zu beachten. Im Sinne der umfassenden Information für nachfolgende Planungsschritte wird er in die Begründung aufgenommen. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Flächennutzungsplanung ist nicht möglich. – kein Beschluss erforderlich.	
2. Hinsichtlich der Ortsteile Hessen, Lüttgenrode und Zilly bestehen seitens unseres Amtes keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Demnach sind diesbezüglich weitere Anpassungen der Planung nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich	
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene Eine Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lebensmittelrechtliche, tierseuchenrechtliche und/oder tierschutzrechtliche Belange sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplans). Sie werden in nachfolgenden Planungsschritten (z.B. Ausführungsplanung, Betriebsgenehmigung) berücksichtigt. – kein Beschluss erforderlich	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Keine weiteren Hinweise hatten: • Umweltamt / Untere Forst-, Jagd- und Fischereibehörde • Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde • Umweltamt / Untere Wasserbehörde • Umweltamt/ Untere Abfallbehörde • Amt für Geb.- u. Schulverwaltung, KIGM, kreisl. Liegenschaften • FD Planung, ÖPNV • Gesundheitsamt • Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung, Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden in die Abwägung eingestellt und nach Berücksichtigung und Abwägung aller relevanten Belange im notwendigen Umfang in der Planung berücksichtigt. Eine Anpassung der Planung aufgrund dieses Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Dem Hinweis wird gefolgt. – kein Beschluss erforderlich Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 23.10.2019		
Sehr geehrter Herr Kuhlmann, hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschafts-	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
pflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	nommen. Der Landkreis Harz wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur vorliegenden 2. Änderung des FNP beteiligt und hat mit Datum 07.11.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Die untere Naturschutzbehörde hat innerhalb dieser Stellungnahme keine Einwände vorgebracht. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist daher nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich	
Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Scholz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wurden in der Planung im notwendigen Umfang berücksichtigt. Vgl. hierzu insbesondere Umweltbericht Pkt. 2.2.1, 2.2, 3.1.1 und 4. Eine weitere Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg, Datum Schreiben: 07.11.2019		
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck im Bereich der Ortschaften Dardesheim, Hessen, Lüttgenrode und Zilly (Entwurf Stand 09.07.2019); Landkreis Harz hier: Landesplanerische Abstimmung gemäß LEntwG-LSA Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 14.10.2019 erneut die Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Osterwieck (Bearbeitungsstand Juli 2019) zu. Es ist festzustellen, dass sich an dem Planungsinhalt keine Änderungen ergeben haben. Mit Schreiben vom 25.02.2019 teilte ich der Stadt Osterwieck zu dem Planentwurf Stand September 2018 mit, dass es sich bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Infolge der Stellungnahme vom 25.02.2019, die inhaltlich gleichlautend zur vorliegenden Stellungnahme	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
erforderlich. Diese Stellungnahme erhalte ich in Bezug auf den vorgelegten Bearbeitungsstand Juli 2019 weiterhin aufrecht. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestaltungen erteilt. Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag Krüger Verfügung: 2.LK Harz, untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail z. K. 3. RPG Harz per E-Mail z. K. 4. AG gebautes Erbe per E-Mail z. K. 5. z.Vg.	ist, sind keine Anpassungen der Planung erforderlich. Eine Anpassung der Planung infolge der aktuellen Stellungnahme ist ebenfalls nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 08.11.2019		
Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in den Ortsteilen Hessen, Stadt Dardesheim, Lüttgenrode und Zilly Stellungnahme der Stadt Halberstadt als TÖB im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Kuhlmann, für die Beteiligung der Stadt Halberstadt am o. g. Planaufstellungsverfahren der Stadt Osterwieck danke ich Ihnen. Nach Überprüfung des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Stadt Osterwieck, mit Stand vom 09. Juli 2019 ist festzustellen, dass die Belange der Stadt Halberstadt von dieser Planung – revidierend zu unserer ersten Stellungnahme vom 04. Fe-		

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
bruar 2019 – berührt werden, da sich die Planungen voraussichtlich nicht an der Sicherung der öffentlichen und sozialen Daseinsvorsorge im Rahmen der Deckung des Eigenbedarfes und der gleichwertigen Lebensverhältnisse des jeweiligen nichtzentralen Ortsteils orientieren. 1. Die Planungen: - An der Zuckerfabrik im Ortsteil Hessen, - Amt im Ortsteil Lüttgenrode und - Hinter den Gärten im Ortsteil Zilly berühren nicht die Belange der Stadt Halberstadt, da sich die drei dargebotenen Planungsvorhaben im Rahmen der Deckung des Eigenbedarfes und der Eigenentwicklung des jeweiligen nichtzentralen Ortes nach der zentrale-Orte-Konzeption [ZOK] der RPGHarz und seinem Z19 und seinem G20 orientieren (REPHarz 2018: Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz – Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“). 2. Hingegen ist von der Planung Am Wernigeröder Tor im Ortsteil Stadt Dardesheim auszugehen, dass die Belange der Stadt Halberstadt hierdurch berührt werden. Das vorgeschlagene Bauvorhaben steht voraussichtlich in seiner jetzigen Größe der ZOK der RPGHarz entgegen, da eine überörtliche Bereitstellung von Betreuungs- und Pflegeplätzen bzw. Wohnbauflächen keinesfalls dem nichtzentralen Ort der Stadt Dardesheim zusteht sondern dieser Auftrag den ausgewiesenen Grundzentren Dingelstedt, Osterwieck bzw. dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums der Stadt Halberstadt – mit den sich teils überschneidenden, randlagenbedingten Versorgungsbereichen – obliegt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG; LEP LSA 2010: Z37; REPHarz 2018: Z10, Z13; § 2 Abs. 6 Raumordnerischer Vertrag zur Wahrnehmung grundzentraler Aufgaben des Grundzentrums in Teilung „Dingelstedt-Badersleben-Dardesheim“). Diese Zentren stellen also in ihrem jeweiligen Verflechtungsbereich die überörtliche Versorgung der Gesellschaft mit sozialer Infrastruktur sicher (REPHarz 2018: Z3, Z9, Z13). Allerdings blieben durch die Realisierung des Bauvorhabens in Dardesheim die Ziele und Grundsätze der Raumordnung unberücksichtigt (u.a. § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 ROG; LEP LSA 2010: Z26; REPHarz 2018, Z19, G20).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf verwiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Stadt Osterwieck im Teilbereich Wernigeröder Tor, Dardesheim, nicht die überörtliche Bereitstellung von Betreuungs- und Pflegeplätzen bzw. Wohnbauflächen zum Ziel hat, sondern für Dardesheim als nichtzentralen Ort die Deckung des Eigenbedarfes (siehe Begründung, Pkt. 6, Unterpunkt Zentralörtliche Gliederung Kap. 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, Pkt. 2.1 LEP2010). Eine Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind gem. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 25.02.2019 teilte das Ministerium für Landesentwick-	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	lung und Verkehr als obere Landesplanungsbehörde der Stadt Osterwieck im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Stand September 2018 mit, dass es sich bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplans um eine nicht raumbedeutsame Planung handelt. Diese Aussage wurde mit der Stellungnahme vom 07.11.2019 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorliegenden Planentwurf aufrecht erhalten. Daher ist entgegen der Aussage in der Stellungnahme der Stadt Halberstadt eine Beeinträchtigung Ziele und Grundsätze der Raumordnung grundsätzlich nicht gegeben. Unbeschadet der nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit der Planung ist ein Widerspruch zum § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 ROG nicht zu erkennen, da die vorliegende Planung der Deckung des Eigenbedarfes des nicht zentralen Ortes Dardesheim dient und gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG die Grundversorgung mit sozialer Infrastruktur – hier Seniorenwohnen - in angemessener Weise gewährleistet werden soll. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 ROG soll die soziale Infrastruktur <u>vorrangig</u> in den in Zentralen Orten gebündelt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass in nicht zentralen Orten keinerlei soziale Infrastruktur bereitgestellt werden kann. Eine Beeinträchtigung des Gebotes der vorrangigen Bündelung sozialer Infrastruktur durch die vorliegende Planung ist aufgrund ihrer geringen Flächengröße (0,47 ha) und der geringen Anzahl von 19 Wohneinheiten nicht zu erwarten. Z.B. sind in Halberstadt derzeit mindestens 10 Seniorenheime mit insgesamt ca. 1.000 Plätzen, davon rd. 600 in altengerechten Wohnungen, vorhanden (Quelle: https://www.halberstadt.de/de/seniorenheime_leben.html). Insofern wird den Vorgaben der Raumordnung bezüglich der vorrangigen Bereitstellung von sozialer Infrastruktur in zentralen Orten mit der	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Die Begründung des Planungsvorhabens zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfes und der Eigenentwicklung des nichtzentralen Ortes trifft weder ausreichend qualitative noch quantitative Aussagen (REPHarz 2018: G21). Somit ist über sie nicht zweifelsfrei zu klären, inwieweit	Planung nicht widersprochen. Ein Widerspruch der Planung zum LEP LSA 2010, Ziel Z26 kann ebenfalls nicht erkannt werden. Es sei diesbezüglich auf die Ausführungen der Begründung S. 22, Pkt. Zentralörtliche Gliederung (Kap. 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, Pkt. 2.1 LEP2010), 2. Absatz und die nachfolgende Bedarfsermittlung für den Teilbereich Wernigeröder Tor verwiesen. Die hier getroffenen Aussagen werden grundsätzlich aufrecht erhalten. Ebenso steht die Planung entgegen der Aussagen in der Stellungnahme im Einklang mit dem REPHarz 2018, Ziel Z19 und G20. Ziel Z19 beschränkt die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung, dabei sollen die Versorgungseinrichtungen der nichtzentralen Orte unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Lage im Raum den örtlichen Bedürfnissen angepasst werden. Gem. Grundsatz G 20 können für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung im Rahmen der Eigenentwicklung Wohnbauflächen mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden. Hierzu sei ebenfalls auf die Begründung, Pkt. 6.2 zu Teilbereich Wernigeröder Tor, Dardesheim i.V.m. Begründung Pkt. 6.1, Unterpunkt Zentralörtliche Gliederung verwiesen. Die hier getroffenen Aussagen werden grundsätzlich aufrecht erhalten. Die Begründung wird redaktionell angepasst. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei auf die Bedarfsermittlung in der Begründung unter Pkt. Pkt. 6.1, Unterpunkt Zentralörtliche Gliederung verwiesen.	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
die Planung dem grundzentralen überörtlichen Versorgungsauftrag der Stadt Halberstadt entgegensteht.	Weiterhin sei darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung gem. § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen darstellt. Gem. Grundsatz G 21 des REPHarz sollen städtebauliche Planungen gem. Ziel Z 17 bis Grundsatz G 20 eine Flächenbilanz mit Analyse der – unausgelasteten und brachliegenden Flächen enthalten, sowie – die natürliche Bevölkerungsentwicklung, – die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung auf Basis der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes, – die Entwicklung der Haushaltsstruktur und – die durchschnittlichen Grundstücksgrößen pro Wohneinheit analysiert werden. Hinsichtlich der für die Planung notwendigen Grundstücksgröße wurde eine Vorplanung erarbeitet. Für das Plangebiet (ca. 0,47 ha) ergibt sich unter Berücksichtigung der angestrebten maximal 19 WE eine durchschnittliche Grundstücksgröße pro Wohneinheit von rd. 260 m². Gem. Publikation „Bauland als Engpassfaktor für mehr bezahlbaren Wohnraum“ des Referats „Wohnungs- und Immobilienmärkte“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vom September 2017 beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße in ländlichen Kreisen – hierzu gehört der Landkreis Harz – ca. 749 m². I.S.d. sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist die im Plangebiet erreichbare Grundstücksgröße von ca. 260 m² pro WE als positiv zu bewerten. Die Aussage zu unausgelasteten und brachliegenden Flächen erfolgte in der Begründung im Pkt. 6.1 bisher verbal-argumentativ als Ergebnis	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	von Beratungen hierzu mit dem Ortsbürgermeister, dessen Stellungnahme im Anhang der Begründung zu finden ist. Dies ist im Rahmen der Ermittlung des Eigenbedarfes für die vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich als hinreichend genau anzusehen. Dennoch wird im Sinne der umfassenden Information und in Vorbereitung weiterer Planungsschritte eine Analyse und Flächenbilanz in die Begründung aufgenommen. Zur Entwicklung der Haushaltsstruktur ist zu sagen, dass gem. Mikrozensus zu Haushalt und Familie für das Land Sachsen-Anhalt (Ergebnisse Haushalt und Familie 2014-2018) der Anteil der 1-Personen-Haushalte in der Altersgruppe 65+ relativ stabil bei ca. 33%, 2-Personen-Haushalte bei ca. 63 % und 3-Personenhaushalte bei ca. 3% liegt . Da bei den 3-Personen-Haushalten zu erwarten ist, dass noch ein Nachkomme im Haushalt lebt, sind diese - auch aufgrund des geringen Anteils - in der Ermittlung der zu erwartenden Belegungsdichte zu vernachlässigen. Es ist von einer Verteilung 1/3 1-Personen-Haushalte und 2/3 2-Personen-Haushalte auszugehen. Untersuchungen zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung und zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auf Basis der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes finden sich in der Begründung im Pkt. 6.1. Die hier getroffenen Aussagen werden grundsätzlich aufrecht erhalten, jedoch ergänzend redaktionell vertieft. Die Beurteilung des Eigenbedarfes im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist somit in der Begründung gem. Grundsatz G 21 des REPHarz grundsätzlich in hinreichender Aussagekraft geführt worden. Die Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs steht auch nach inhaltlicher Vertiefung der Bedarfsermittlung in der Begründung nicht im Widerspruch zum überörtlichen Versor-	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes Zentralörtliche Gliederung vom 22. September 2018 besitzt das funktional geteilte Grundzentrum Dingelstedt-Badersleben-Dardesheim, hier betroffen die Stadt Dardesheim, ausschließlich eine grundzentrale Teilfunktion im Bereich Sekundarschule. In allen anderen Funktionen ist Dardesheim nach der ZOK als ein nichtzentraler Ort in der Bauleitplanung handzuhaben. Somit sind alle übrigen „städtebaulichen Entwicklungen, abseits dieser genannten Teilfunktion, ausschließlich auf die Eigenentwicklung des Ortes auszurichten“ (LEP LSA 2010: Z26; REPHarz 2018: Z19). Das Planungsvorhaben Am Wernigeröder Tor hat sich somit im Rahmen der Sicherung des örtlichen Eigenbedarfs zu orientieren. Ziel der Änderung des FNPs ist die planungsrechtliche Voraussetzung Wohnnutzung zu schaffen. „[...] Dieser eigenentwicklungsorientierte Bedarf an Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung [...] soll mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden“ (REPHarz 2018: G20). Jener Nachweispflicht wurde in diesem Fall nicht hinreichend folge geleistet. So wird in der Begründung bspw. von 19 Wohneinheiten [WE] geschrieben, jedoch hierbei nicht näher erläutert, wie viele ambulant Pflegebedürftige – „ambulant“ steht im Widerspruch zum Dauerwohnen im Ort – in diesen tatsächlich aufgenommen werden können. Laut Begründung des Gesetzgebers soll dieser Begriff WE weitmöglichst ausgelegt werden (§ 132a SGB V).	gungsauftrag der Stadt Halberstadt als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (MzmTfOz). Die Begründung wird wie beschrieben redaktionell um die o.g. Sachverhalte zum Grundsatz G 21 ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Dem Hinweis wird gefolgt. Der Nachweispflicht zum Eigenbedarf wurde in der Begründung im Pkt. 6.1 – insbesondere im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung – im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend nachgekommen. Die Planung bewegt sich demnach im Rahmen der Eigenentwicklung und entspricht somit insbesondere dem Ziel Z 26 LEP LSA 2010 und dem Ziel Z 19 REPHarz 2018. Die hier getroffenen Aussagen werden grundsätzlich aufrecht erhalten. Die Begründung wird wie vorstehend und nachfolgend ausgeführt ergänzt. Eine Anpassung der Planung darüber ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die pflegebedürftigen Personen werden – auch wenn sie ambulant gepflegt werden - selbstverständlich dauerhaft in der Einrichtung wohnen. Ein Widerspruch ist hier nicht zu erkennen. Weiterhin ist auch ein teilstationärer Anteil an Pflegebedürftigen (Tagespflege) zu berücksichtigen. Die Begründung wird ergänzt. – kein Beschluss erforderlich Zum zitierten § 132a SGB V ist zu sagen, dass die Sozialgesetzgebung nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes ist – für die vorliegende Änderung des FNP ist insbesondere der	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Somit kann eine WE unterschiedlich viele Personen beherbergen, je nach Aufbau und Funktion des Gebäudes und seiner untergliederten Räumlichkeiten. Aus der Begründung geht nicht klar hervor, wie viele Wohn- bzw. Pflegeplätze tatsächlich die 19 WE beinhalten. Eine Eins-zu-eins-Umsetzung, in der die 19 genannten WE der gleichen Anzahl an verfügbaren Pflegeplätzen entspräche, lässt sich hieraus nicht eindeutig ableiten. Des Weiteren lässt diese nicht näher quantifizierte Angabe keinen qualitativen Rückschluss nach der ZOK zu	§ 5 BauGB (Inhalt des Flächennutzungsplanes) anzuwenden. Der § 132a SGB V hingegen trifft gem. einleitendem Satz Aussagen zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege i.S.d. der Abgabe von Rahmenempfehlungen über die einheitliche und flächendeckende Versorgung mit häuslicher Krankenpflege durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene. Hier heißt es bezüglich der Thematik Wohneinheiten: <i>„Der Leistungserbringer hat der Krankenkasse anzuzeigen, dass er behandlungspflegerische Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 erbringt, wenn er diese Leistungen für mindestens zwei Versicherte in einer durch den Leistungserbringer oder einen Dritten organisierten Wohneinheit erbringt.“</i> Anzeigepflichten für Leistungserbringer im behandlungspflegerischen Bereich sind nicht Teil des Bauplanungsrechtes und können deshalb auch nicht innerhalb der vorliegenden Bauleitplanung geregelt werden. Eine Anpassung der Planung ist daher nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie schon zuvor erwähnt, ist davon auszugehen, dass im Segment der Altersgruppe 65+ 1/3 Einpersonenhaushalte und 2/3 Zweipersonenhaushalte zu erwarten sind. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
(REPHarz 2018: G21), ob sich das geplante Bauvorhaben rein auf den Eigenbedarf und die -entwicklung der Wohnbaufläche innerhalb der Gemeinde oder auf den überörtlichen Bedarf bezieht (gem. REPHarz 2018: G20). Ist letzteres der Fall, würde dieses Planungsvorhaben den Grundsätzen der Raumordnung widersprechen und somit auch den zugewiesenen Funktionen der Stadt Halberstadt. Auch finden sich in der Begründung keine aussagekräftigen Zahlen und Rauminformationen zum „Versorgungsdefizit“ in der EHG Stadt Osterwieck und EHG Huy bzw. Einzugsgebiet der Stadt Dardesheim. Ein Prognosewert zur Pflegequote ist kein Nachweis zur Notwendigkeit des Bauvorhabens, sondern ein Indikator. Dieser lässt sich zudem in eine hier thematisch relevante ambulante und stationäre Pflegequote unterteilen.	Wie schon zuvor erwähnt, sind die gem. Grundsatz G 21 REPHarz bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigenden Sachverhalte insbesondere für die vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich im notwendigen Umfang berücksichtigt worden. Gem. Bedarfsermittlung in der Begründung bewegt sich das Vorhaben im Rahmen der Eigenentwicklung. Ein Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung und insbesondere eine Beeinträchtigung der zentralörtlichen Funktionen der Stadt Halberstadt ist daher nicht zu erkennen. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist weder die Behebung eines Versorgungsdefizites in der EHG Stadt Osterwieck, noch in der Gemeinde Huy. Das Versorgungsdefizit besteht allerdings in der Ortschaft Dardesheim, da hier weder barrierefreie Wohnungen, noch Einrichtungen des Seniorenwohnens vorhanden sind. Zur Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfes zählt aber auch die Bereitstellung von seniorengerechten Wohneinrichtungen. Der diesbezügliche Eigenbedarf wurde in der Begründung grundsätzlich nachgewiesen. Darüber hinaus wird die Begründung infolge der Abwägung ergänzt. Weitere Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises sind nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Grundsatz G 21 REPHarz sind insbesondere die Prognosewerte zur Bevölkerungsentwicklung auf Basis der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes zu verwenden. Dem spezifischen Planungsziel entsprechend wurde für den Bedarfsnachweis auch ein Prognosewert zur	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Trotz fehlender Definition, eine ambulant betreute Seniorenwohnanlage entspricht einer altersgerechten Senioren-Wohngemeinschaften (sog. WGs). Alle anderen Pflegebedürftigen außerhalb dieser Konzeption würden somit nicht versorgt. Unter diesem Blickwinkel findet sich für den Landkreis Harz folgende Untergliederung: • 1,41% $\triangleq$ 140,6 ambulant Pflegebedürftige pro 10.000 EW (Pflegequote Indikator K017a), • 1,57% $\triangleq$ 157,1 stationär Pflegebedürftige pro 10.000 EW (Pflegequote Indikator K017b), • 2,47% $\triangleq$ 247,1 sonstige Pflegebedürftige pro 10.000 EW, • 5,45% $\triangleq$ 544,8 allgemein Pflegebedürftige pro 10.000 EW (Pflegequote Indikator K017). (StaLa 2017: https://strukturkompass.sachsen-anhalt.de/apps/StrukturKompass/indikator/zeitreihe/155) Wird dieser Indikator K017a anteilig auf die Einwohnerzahl des Ortsteils mit 743 Einwohnern [EW] bezogen, so beträgt die statistisch ermittelte Anzahl der ambulant Pflegebedürftigen 10,4 EW.	Pflegequote herangezogen. Die genannten Prognosewerte sind im Rahmen der Ermittlung des Eigenbedarfes gem. Grundsatz G 21 RE-PHarz erforderlich. Daher ist der Hinweis inhaltlich nicht nachvollziehbar und hat deshalb auch keinen Einfluss auf die vorliegende Planung. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hier gemachte Behauptung ist aufgrund der fehlenden Definition bzw. anderer Belege nicht nachvollziehbar. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben dem in der Stellungnahme allein berücksichtigten Indikator K017a (rein ambulante Pflege) ist jedoch zusätzlich mindestens der Indikator für sonstige Pflegebedürftige zu beachten, da entgegen der im Hinweis aufgestellten Behauptung Pflegebedürftige auch teilstationär (Tagespflege) im Plangebiet versorgt werden sollen. Damit ergibt sich insgesamt ein Indikator für die Pflegequote von 3,88 %. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung beträgt die auf diese Weise statistisch ermittelte Anzahl der ambulant und teilstationär zu versorgenden	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Eine Einschränkung auf die Zielgruppe der 67-jährigen und älter (≈ 142 EW) lässt nochmals auf einen niedrigeren Wert schließen. Wie zu erkennen ist, kann der rein statistische Wert für eine ambulante Pflege in einer WG vor Ort aktuell auf rund zehn Personen spezifiziert werden.	Pflegebedürftigen bezogen auf 743 Einwohner rund 29 Personen. Dieser Wert liegt - unter Berücksichtigung statistischer Abweichungen und Ungenauigkeiten insbesondere für Prognosedaten - im Bereich der bisher in der Bedarfsermittlung (Pkt. 6.1 Begründung) errechneten Anzahl von 30 - 35 voraussichtlich pflegebedürftiger Personen in Dardesheim. Die Stellungnahme bezieht sich zudem nur auf den Ausgangswert der Einwohnerzahlen im Jahr 2017. Sie lässt damit den künftig zu erwartenden Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen infolge des demografischen Wandels außer acht (siehe dazu Begründung, Pkte. 6.1 und 6.2). Die Bedarfsermittlung wird um die Berechnung des voraussichtlichen Bedarfes auf Basis der im Hinweis genannten Indikatoren K017a und des Wertes für sonstige Pflegebedürftige unter Einbeziehung zu erwartender demografischer Veränderungen ergänzt. Darüber hinaus ist keine Anpassung der Planung erforderlich. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschränkung auf die Zielgruppe der 67-jährigen und älter ist nicht zulässig, da sich die Indikatoren auf 10.000 Einwohner aller Altersgruppen beziehen (vgl. StaLa 2017: https://strukturkompass.sachsen-anhalt.de/apps/StrukturKompass/indikator/zeitreihe/155). Eine Einschränkung auf die genannte Altersgruppe wäre verfälschend. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung des ebenfalls relevanten Indikators für sonstige Pflegebedürftige ist jedoch gem. des Rechenweges in der Stellungnahme aller Wahrscheinlichkeit von 29 pflegebedürftigen Personen bezogen auf	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Wird die Zahl von 19 WE bei einer Annahme der Eins-zu-eins-Umsetzung gegenübergestellt, so entsteht durch die Realisierung der ambulant betreuten Seniorenwohnanlage ein überörtliches Grundversorgungsangebot von neun WE. Die Wohnanlage würde somit bei einer Einfachbelegung eine mindestens 1,82-fache und bei einer Doppelbelegung durch bspw. Paare eine 3,64-fache Überversorgung des örtlichen Eigenbedarfs erzeugen (Annahme: 10,4 EW $\triangleq$ 100%igen Eigenbedarf). Grundlegend kann über den Indikator der Pflegequote nicht nachgewiesen werden, dass der örtliche „Notstand“ im Ortsteil in dem Maße existiert, wie dieser in der Be-	742 Einwohner in Dardesheim auszu-gehen. Unter Einbeziehung der Bedarfsermittlung in der Begründung ist von einem voraussichtlichen Gesamtbedarf von 29 - 35 Personen im Rahmen des Eigenbedarfes in Dardesheim zu rechnen. Die Bedarfsermittlung wird um die Berechnung des voraussichtlichen Bedarfes auf Basis der im Hinweis genannten Indikatoren K017a und des Wertes für sonstige Pflegebedürftige ergänzt. Darüber hinaus ist keine Anpassung der Planung erforderlich. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Mikrozensus zu Haushalt und Familie für das Land Sachsen-Anhalt liegt der Anteil der 1-Personen-Haushalte in der Altersgruppe 65+ relativ stabil bei ca. 33%, 2-Personen-Haushalte bei ca. 63 % und 3-Personenhaushalte bei ca. 3%. Da bei den 3-Personen-Haushalten zu erwarten ist, dass noch ein Nachkomme im Haushalt lebt, sind diese - auch aufgrund des geringen Anteils - in der Ermittlung der zu erwartenden Belegungsdichte zu vernachlässigen. Es ist von einer Verteilung 1/3 1-Personen-Haushalte und 2/3 2-Personen-Haushalte auszugehen. Damit ist eine Gesamtbelegung der 19 WE von rd. 31 Personen zu erwarten. In Dardesheim ist voraussichtlich ein Eigenbedarf von 29 - 35 Personen zu decken. Damit bewegt sich die Planung auch bezüglich der Personenbelegung durchaus im Rahmen der Eigenentwicklung. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Darüber hinaus ist keine Anpassung der Planung erforderlich. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass in Dar-	

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019
Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
gründung suggeriert wird (REPHarz 2018: Z19 und G20).	desheim weder Einrichtungen für Seniorenwohnungen noch barrierefreie Wohnungen vorhanden sind, ist durchaus von einem Notstand diesbezüglich auszugehen. Weiterhin steht die Planung entgegen der Aussagen in der Stellungnahme - wie schon zuvor ausgeführt - auch im Einklang mit dem Ziel Z19 und dem Grundsatz G20 des REPHarz 2018. Ziel Z19 beschränkt die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung, dabei sollen die Versorgungseinrichtungen der nichtzentralen Orte unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Lage im Raum den örtlichen Bedürfnissen angepasst werden. Gem. Grundsatz G 20 können für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung im Rahmen der Eigenentwicklung Wohnbauflächen mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden. Hierzu sei ebenfalls auf die Begründung, Pkt. 6.2 zu Teilbereich Wernigeröder Tor, Dardesheim i.V.m. Begründung Pkt. 6.1, Unterpunkt Zentralörtliche Gliederung verwiesen. Die hier getroffenen Aussagen werden grundsätzlich aufrecht erhalten und infolge der Stellungnahme der Stadt Halberstadt ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist nicht notwendig.	
Ebenso wurde nicht der Bestand analysiert, welcher die Entwicklung der Bettenbelegung und deren dauerhafte Auslastung für die existenten Seniorenwohnanlagen im Umland darlegt. Diese Aussagen sind wichtig, um den örtlichen dem überörtlichen Bedarf abwägend gegenüber zu stellen.	- kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsziel ist die Bereitstellung der in Dardesheim dringend benötigten Plätze für Seniorenwohnen im Rahmen der Eigenentwicklung, um die diesbezügliche Versorgung der Bevölkerung am Wohnort zu sichern. Die Bettenbelegung der existenten Seniorenwohnanlagen im Umland ist für die vorliegende Planung nicht von Belang, da der Bedarf Dardesheims im Rahmen der Eigenentwicklung vor Ort gedeckt werden soll. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist nicht notwendig.	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Auch wird in der Begründung auf der Seite 18 klargestellt, dass der Ortsteil Dardesheim „zentral [...] in der EHG Stadt Osterwieck und der EHG Huy liegt“. Diese Aussage impliziert bereits, dass die Seniorenwohnanlage sich nicht ausschließlich am Eigenbedarf und der Eigenentwicklung des Ortsteils Dardesheim orientiert, sondern darüber hinaus sein Einzugsgebiet sieht bzw. generieren möchte. Diese Erkenntnis wird durch die Aussage: „Dezentrale Angebote dienen [...] der Betreuung der betroffenen Personen am Standort selbst (Anm.: gemeint ist Dardesheim) sowie für unmittelbar angrenzende Ortschaften“, nochmals bekräftigt. Die hierbei erkannte, überörtliche Bereitstellung von Betreuungs- und Pflegeplätzen würde somit die Stadt Halberstadt mit ihren grundzentralen Funktionen und ihrer Daseinsvorsorge gegenüber seinem Versorgungsbereich direkt beeinflussen bzw. schwächen. Dies hätte eine grundversorgungsrelevante Abkopplung des Verflechtungsbereichs der Kernstadt Halberstadt zur Folge, welche dem LEP 2010 und seinen Z30 und Z41 widerspricht. Im Ergebnis steht eines der vier Planungsvorhaben der ZOK entgegen, da die Realisierung des geplanten ambulant betreuten Seniorenwohnens in der Stadt Dardesheim die Integrität der Stadt Halberstadt mit ihrem grundzentralen Versorgungsbereich im raumplanerischen Maße trifft.	– kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf S. 18 eine Aussage zur geografischen Lage getroffen. Die aus dieser geografischen Lagebeschreibung gezogene Schlussfolgerung, dass mit der Planung über den örtlichen Eigenbedarf hinaus gewirkt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zitierte Formulierung: „... sowie für unmittelbar angrenzende Ortschaften.“ stellt eine Beschreibung dezentraler Angebote im Rahmen der örtlichen Grundversorgung dar (siehe RE-PHarz 2018, Begründung zu den Zielen Z10, Z13, Z19 sowie zu Grundsatz G20). Die Formulierung entspricht jedoch nicht den Planungszielen der Gemeinde für die vorliegende Planung und ist offenbar irreführend. Sie wird aus der Begründung entfernt. Planungsziel ist - wie schon zuvor erwähnt - die Bereitstellung der in Dardesheim dringend benötigten Plätze für Seniorenwohnen im Rahmen der Eigenentwicklung, um die diesbezügliche Versorgung der Bevölkerung am Wohnort zu sichern. Die Begründung wird redaktionell korrigiert. Darüber hinaus ist keine Anpassung der Planung erforderlich. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie zuvor und grundsätzlich auch bisher in der Begründung ausgeführt soll durch die Planung perspektivisch Seniorenwohnen ausschließlich im Rahmen der Eigenentwicklung bereit-	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Da, wie oben beschrieben, eine zu geringe Aussagekraft in den teils subjektiv getätigten Angaben über den Pflege- und den Ortsteil Stadt Dardesheim steckt, kann die Stadt Halberstadt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in den Ortsteilen Hessen, Stadt Dardesheim, Lüttgenrode und Zilly nicht endgültig beurteilen und diesem nicht zustimmen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ruprecht	gestellt werden. Damit bewegt sich die Planung insbesondere im gem. Ziel Z 19 und Grundsatz G 20 RE-PHarz vorgegeben Rahmen für nicht zentrale Orte. Daher ist eine Betroffenheit der Integrität der Stadt Halberstadt mit ihrem grundzentralen Versorgungsbereich nicht zu erwarten. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei auf die Bedarfsermittlung in der Begründung in den Pkten. 6.1 und 6.2 verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen werden grundsätzlich aufrechterhalten. Weiterhin sei darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung gem. § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen darstellt. Wie zuvor ausgeführt wurde die Bedarfsermittlung in der Begründung grundsätzlich im hinreichenden Umfang geführt. Es wurde belegt, dass die Grundzüge der zu erwartenden baulichen Entwicklung bzw. Bodennutzung infolge der Planung im Einklang mit den Vorgaben der Raumplanung sowie mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung stehen. Zudem ist die vorliegende Planung als nicht raumbedeutsam einzustufen. Weiterhin sei bemerkt, dass die Zustimmung der Stadt Halberstadt zu Planungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit (Art. 29 GG) nicht erforderlich ist, da insbesondere der überörtliche Versorgungsauftrag des MzmTfOz Halberstadt infolge der Planung nicht berührt wird - weil sich die Planung im Rahmen des Eigenbedarfes bewegt. Auch diesbezüglich ist also keine Betroffenheit der Aufgabenbereiche der Stadt Halberstadt erkennbar. Es sei in diesem Zusammenhang	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	darauf verwiesen, dass gem. § 4 Abs. 2 BauGB sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange jedoch auf ihren Aufgabenbereich beschränken sollen. Eine Anpassung der Planung infolge dieses Hinweises ist aus den genannten Gründen nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz) Datum Schreiben: 11.11.2019		
Sehr geehrter Herr Kuhlmann, hiermit erhalten Sie die erneute Stellungnahme des TAZV Vorharz zur 1 geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterwieck in den o.a. Ortsteilen. Unsere Stellungnahme vom 27.02.2019 behält dem Grunde nach seine Gültigkeit. Ergänzend möchten wir aber folgende Änderung übermitteln. Erschließungsverträge für innere Erschließungen werden vom TAZV nur noch abgeschlossen, wenn die zukünftigen Verkehrsflächen mittels eines städtebaulichen Vertrages nach Herstellung an die Stadt Osterwieck übergeben werden. Verbleiben diese Flächen im Privateigentum wird der TAZV Übergabepunkte in Form von Schächten (SW) und Wasserzählerschächten (TW) vorgeben. Die Herstellung und Anbindung an die öffentlichen Ver- und Entsorgungssysteme obliegt ausschließlich dem TAZV. Die Kosten für Wasserzählerschächte sind dem Verband zu erstatten. Für die am 27.07.2019 übergebenen Leitungspläne übernimmt der TAZV keine Gewähr auf Vollständig- bzw.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 27.02.2019 gegebenen Hinweise sind in die Begründung eingeflossen. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung ist nicht notwendig. – kein Beschluss erforderlich Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung ist nicht notwendig. Zu den am 27.02.2019 übersandten Leitungsplänen ist folgendes zu bemerken: Lediglich in den Teilbereichen Lüttgenrode und Dardesheim verlaufen Trassen innerhalb des Geltungsbereiches. Hier handelt es sich nicht um Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr.	

Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck - 1. Änderung

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.10. - 11.11.2019

Stand: 3. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Richtigkeit. Sollten sich vorhandene Leitungssysteme des Verbandes auf den betroffenen Grundstücken befinden sind evtl. Umverlegungen zu Lasten des Erschließungsträgers vorzunehmen. Über die grundsätzliche technische Ausführbarkeit sind mit dem TAZV rechtzeitig Klärungen und Vereinbarungen zu treffen. Freundliche Grüße Trink-und Abwasserzweckverband Vorharz i. A. Hohmann i. A. Meinhardt	4 BauGB, die in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen wären. Die übersandten Trassenverläufe werden in darauffolgenden Planungsschritten (verbindliche Bauleitplanung, Ausführungsplanung) berücksichtigt. – kein Beschluss erforderlich	

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 20.10.2019,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Datum Schreiben: 15.10.2019,
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 (Planfeststellung) GA 63101, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Datum Schreiben: 22.10.2019,
- GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Schreiben: 17.10.2019,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale, Datum Schreiben: 06.11.2019,
- Landesamt für Vermessung und GeoInformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Datum Schreiben: 28.10.2019,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 24.10.2019,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Abwasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 05.11.2019,
- Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck, Datum Schreiben: 14.10.2019,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 04.11.2019,
- Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 18.11.2019,
- Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz c/o Landkreis Harz, Postfach 15 42, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 12.11.2019.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:

Hessen, 3. Dezember 2019

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen